

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herzogenrath

- Amtsblatt -



49. Jahrgang

Herzogenrath, den 27.01.2026

Nummer: 1

Amtliche Bekanntmachung Nr. 01/2026

Bekanntmachung des Ergebnisses für die Wahl zum Seniorenbeirat der Stadt Herzogenrath in der Zeit vom 11. – 14. November 2025

Gemäß § 7 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Herzogenrath wird in der Stadt Herzogenrath ein Seniorenbeirat eingerichtet. Mit Beschluss vom 20.05.2025 hat der Stadtrat das Wahlverfahren im Sinne gemäß § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Herzogenrath festgelegt. Die Wahlen erfolgten in Stadtteilversammlungen in der vom 11.11. – 13.11.2025 durchgeführt. Das Ergebnis der Wahl wurde am 14.11.2025 öffentlich ermittelt.

Der Rat der Stadt Herzogenrath hat das Ergebnis der Wahl in seiner Sitzung vom 16.12.2025 bestätigt. Danach sind folgende Personen unmittelbar in den Seniorenbeirat der Stadt Herzogenrath gewählt:

Name, Vorname	Erhaltene Stimmen
Klemm, Heidi	95
Piek, Maria-Theresia	85
Vondenhoff, Eduard	81
Gülpen, Hans-Peter	74
Jekewitz, Jürgen	70
Reinartz, Marlene	70
Rana, Karin	64
Schönen, Franz Gert	62
Rüland, Wolfgang	61
Eckmann, Karin	60
Salke, Horst Jürgen	54
van Eys, Beatrix	48
Jansen, Dieter	47
Grundei, Veronika	45
Zenner, Matthias	45
Vierbuchen, Lothar	44

Folgende Personen werden in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen als Nachrücker/innen für den Seniorenbeirat der Stadt Herzogenrath festgestellt:

Name, Vorname	Erhaltene Stimmen
Evsen, Tugrul	42
Müller, Christiane	41
Johann, Monika	38
Möhle, Gabriele	38
Norget, Ingo	31
Werden, Edmund	19

Herzogenrath, 16.12.2025

gez. Dr. Benjamin Fadavian
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung Nr. 02/2026

Öffentliche Zustellung an Fahrzeughalter Dacia FIN „UU1BSD4EH41039248“

Gem. §10 Verwaltungszustellungsgesetz
für das Land Nordrhein-Westfalen
(Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)

An den Halter des Fahrzeugs mit der FIN UU1BSD4EH41039248 ergeht eine Ordnungsverfügung vom 23.12.2025 Aktenzeichen A32.1 GK-CF 2008. Dieses kann nicht zugestellt werden, da der Halter unbekannt ist.

Gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07. März 2006 (Zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762)) wird die Anhörung daher durch öffentliche Zustellung zugestellt.

Der Fahrzeughalter kann die Ordnungsverfügung beim

Amt für Ordnung und Bevölkerungsschutz - A 32
A32.1 Ordnungswesen und Bürgerdienste
der Stadt Herzogenrath, Zimmer 19
Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath

montags bis freitags von 08:30 – 12:00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 14:00 – 17:30 Uhr in Empfang nehmen.

Die Unterlagen werden durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Dadurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Gemäß §10 Abs. 2 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Herzogenrath, den 23.12.2025

im Auftrag
gez. Gülpen

Amtliche Bekanntmachung Nr. 03/2026**Bekanntmachung
der Jagdgenossenschaft
der gemeinschaftlichen Jagdbezirke Herzogenrath-Merkstein**

hier: Auszahlung der noch ausstehenden Jagdpachtzahlungen an die Eigentümer
und
Sonderauszahlung zum seinerzeitigen Thema „Naturschutzgebiet Broichbachtal“

Im Rahmen der Aufarbeitung der noch ausstehenden Arbeiten aus der Notvorstandsübernahme der Stadt Herzogenrath und des nun neu im Amt befindlichen Vorstands, gilt es nun die oben benannten Zahlungen auf den Weg zu bringen.

Hiermit werden alle **berechtigten** Personen / Grundstückseigentümer im Zuständigkeitsbereich der gemeinschaftlichen Jagdbezirke Herzogenrath - Merkstein aufgerufen, sich bezüglich der noch ausstehenden Jagdpachtzahlungen an die Grundstückseigentümer sowie der beabsichtigten Sonderauszahlung bis spätestens vier Wochen ab dem Datum dieser Bekanntmachung zu melden und hier dann ggfls. die erforderlichen Anträge auf Auszahlung zu stellen.

Der Gesamtbetrag der Auszahlung / Sonderzahlung wurde 2017 von der Jagdgenossenschaftsversammlung festgelegt. Alle bereits erfassten Jagdpachtempfänger werden automatisch berücksichtigt und brauchen keinen gesonderten Antrag zu stellen. Es gelten die Regularien der Jagdpachtauszahlung. Dies gilt ebenfalls für die noch ausstehenden regulären Jagdpachtzahlungen an die Eigentümer.

Zeitgleich besteht in diesem Zuge die Möglichkeit, einen Abgleich der jeweiligen Bankkonten mit den dazugehörigen Bankkontoinhaber vorzunehmen.

Kontakt :
Ordnungsamt der Stadt Herzogenrath
Ordnungsamt@Herzogenrath.de
Telefon: 02406 – 83 420

Jagdvorstandsvorsitzende
gez.
M.-Th. Meulenbergh

Amtliche Bekanntmachung Nr. 04/2026

Satzung über ein gemeindliches Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
zur Sicherung der Entwicklungsziele für den Bereich Herzogenrath-Mitte „Gewerbepark Vegla (Ost)“

Aufgrund von § 25 Abs. 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2023 (BGBl. I S. 6) m. W. v. 01.02.2023 i. V. m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Herzogenrath in der Sitzung am 22.01.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zur Sicherung der geordneten städtebaulichen Entwicklung in dem Bereich „Gewerbepark Vegla (Ost)“ steht der Stadt Herzogenrath in dem durch § 2 bezeichneten Gebiet ein besonderes Vorkaufsrecht gem. § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuchs zu. Ziel der städtebaulichen Maßnahme ist die Nachnutzung der freiwerdenden Industrie- und Gewerbefläche zu steuern und die Ansiedlung zukunftsfähiger gewerblicher und industrieller Nutzungen zu ermöglichen.

§ 2

Der Geltungsbereich des Vorkaufsrechts nach § 1 ist in der als Anlage beigefügten Karte dargestellt. Das Vorkaufsrecht erstreckt sich auf die Flächen innerhalb der mit einer unterbrochenen Linie umgrenzten Bereiche im Herzogenrather Stadtzentrum. Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis

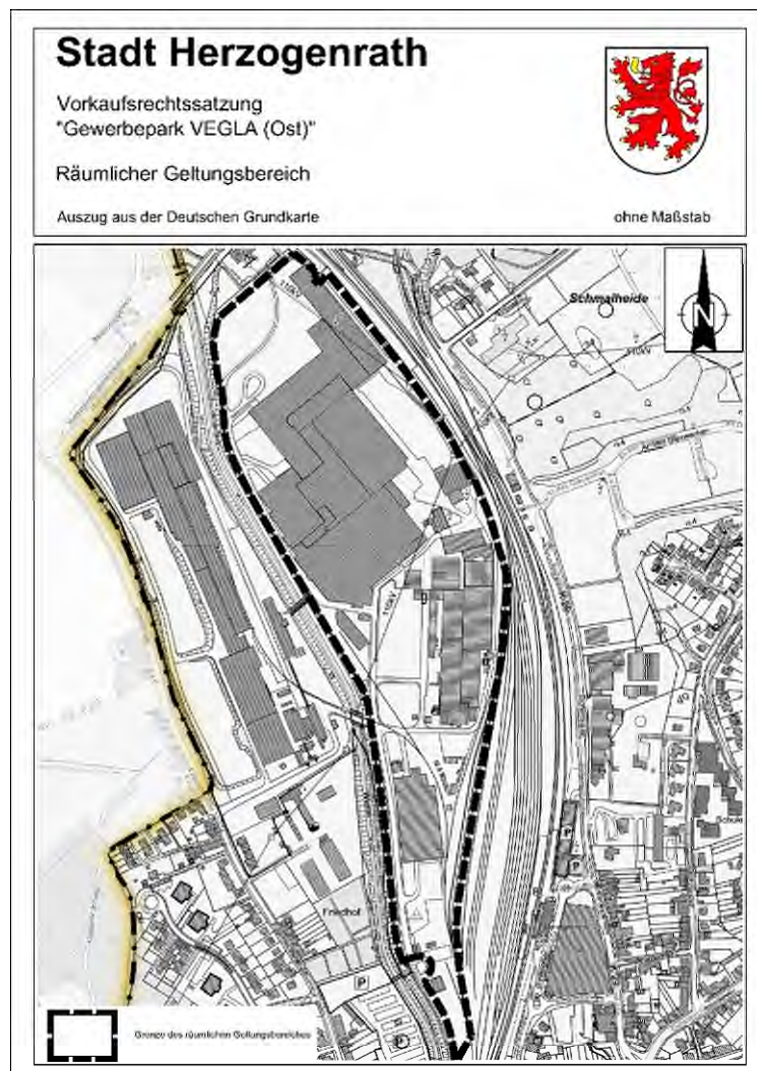
Die Satzung mitsamt Anlage kann ab sofort gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung während der Dienststunden der Stadtverwaltung Herzogenrath, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Hingewiesen wird ferner auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zurzeit gültigen Fassung. Danach kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herzogenrath, den 22.01.2026

gez. Dr. Benjamin Fadavian
Der Bürgermeister



Amtliche Bekanntmachung Nr. 05/2026Öffentliche Zustellung an Fahrzeughalter „EE-765-MF (FR)“

Gem. §10 Verwaltungszustellungsgesetz
für das Land Nordrhein-Westfalen
(Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)

An den Halter des Fahrzeugs mit dem amtlichen Kennzeichen „EE-765-MF (FR)“, Herrn Abazi Ekvin, zuletzt wohnhaft 4/46 Teodor Keko in ALB-1001 Tirana, ergeht eine Ordnungsverfügung vom 08.01.2026 Aktenzeichen A32.1 EE-765-MF (FR). Diese kann nicht zugestellt werden, da die aktuelle Anschrift im Ausland ist.

Gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07. März 2006 (Zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762)) wird die Ordnungsverfügung daher durch öffentliche Zustellung zugestellt.

Der Fahrzeughalter kann die Ordnungsverfügung beim

Amt für Ordnung und Bevölkerungsschutz - A 32
A32.1 Ordnungswesen und Bürgerdienste
der Stadt Herzogenrath, Zimmer 19
Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath

montags bis freitags von 08:30 – 12:00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 14:00 – 17:30 Uhr in Empfang nehmen.

Die Unterlagen werden durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Dadurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Gemäß §10 Abs. 2 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Herzogenrath, den 08.01.2026

im Auftrag
gez. Gülpen

Amtliche Bekanntmachung Nr. 06/2026

Der Rat der Stadt Herzogenrath hat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2025 das Ergebnis der Wahl der Vertretung der Stadt Herzogenrath vom 14. September 2025 nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss gemäß § 40 Abs. 1 d) Kommunalwahlgesetz (KWahlG) für gültig erklärt.

Gem. § 41 Kommunalwahlgesetz kann gegen den Beschluss des Rates der Stadt Herzogenrath binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Aachen erhoben werden. Die Klage steht auch der Aufsichtsbehörde zu. Ein Vorverfahren nach dem 8. Abschnitt der Verwaltungsgerichtsordnung findet nicht statt.

Herzogenrath, 08.01.2026

gez. Dr. Benjamin Fadavian
Der Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung Nr. 07/2026

Der Rat der Stadt Herzogenrath hat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2025 das Ergebnis der Wahl des Integrationsrates der Stadt Herzogenrath vom 14. September 2025 nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss gemäß § 27 Gemeindeordnung Nordrhein–Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 40 Abs. 1 d) Kommunalwahlgesetz (KWahlG) für gültig erklärt.

Gem. § 27 Abs. 6 GO NRW in Verbindung mit § 41 Kommunalwahlgesetz kann gegen den Beschluss des Rates der Stadt Herzogenrath binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Aachen erhoben werden. Die Klage steht auch der Aufsichtsbehörde zu. Ein Vorverfahren nach dem 8. Abschnitt der Verwaltungsgerichtsordnung findet nicht statt.

Herzogenrath, 08.01.2026

gez. Dr. Benjamin Fadavian
Der Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung Nr. 08/2026**Bekanntmachungsanordnung****Bebauungsplan III/9 - 4. Änderung "Am Boscheler Berg"
Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB**

Der Rat der Stadt Herzogenrath hat in seiner Sitzung am 16.12.2025 den o.g. Bebauungsplan gemäß § 10 (1) BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert am 27.10.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 257) als Satzung beschlossen. Der Beschluss des Rates der Stadt Herzogenrath vom 16.12.2025 wird hiermit gemäß § 10 (3) BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Herzogenrath tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

Das Verfahren wurde im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt.

Die räumliche Abgrenzung des Geltungsbereiches ist kartografisch bestimmt und der zeichnerischen Darstellung des Plangebietes zu entnehmen.

Ab sofort können die Planunterlagen einschließlich der textlichen Festsetzungen sowie der Begründung während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Herzogenrath, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Dienststunden sind:

montags und dienstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr,
mittwochs	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
donnerstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr,
freitags	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Der Bebauungsplan wurde aus dem geltenden Flächennutzungsplan der Stadt Herzogenrath entwickelt und bedurfte daher nicht der Genehmigung der Bezirksregierung Köln gem. § 10 (2) BauGB.

Erklärung gem. § 2 (3) der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht:

Der Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB wurde am 16.12.2025 durch den Rat der Stadt Herzogenrath gefasst.

Ich bestätige hiermit gemäß § 2 (3) der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 2023), in der z.Zt. gültigen Fassung,

dass der Wortlaut des Beschlusses übereinstimmt, dieser Beschluss ordnungsgemäß zustande gekommen ist und dass verfahrensgemäß die Bestimmungen des § 2 (1 u. 2) der BekanntmVO beachtet worden sind.

Hinweis gem. § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 (3) 1 u. 2 sowie (4) BauGB in der z.Zt. gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen wegen eingetretener Vermögensnachteile nach den §§ 39 bis 42 BauGB und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gem. § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 (1) 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 (3) 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Herzogenrath unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2a) BauGB beachtlich sind.

Hinweis gem. § 7 GO NW:

Hingewiesen wird ferner auf § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der z.Zt. gültigen Fassung, wonach die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorgenannte Bebauungsplan in Kraft.

Herzogenrath, den 12.01.2026

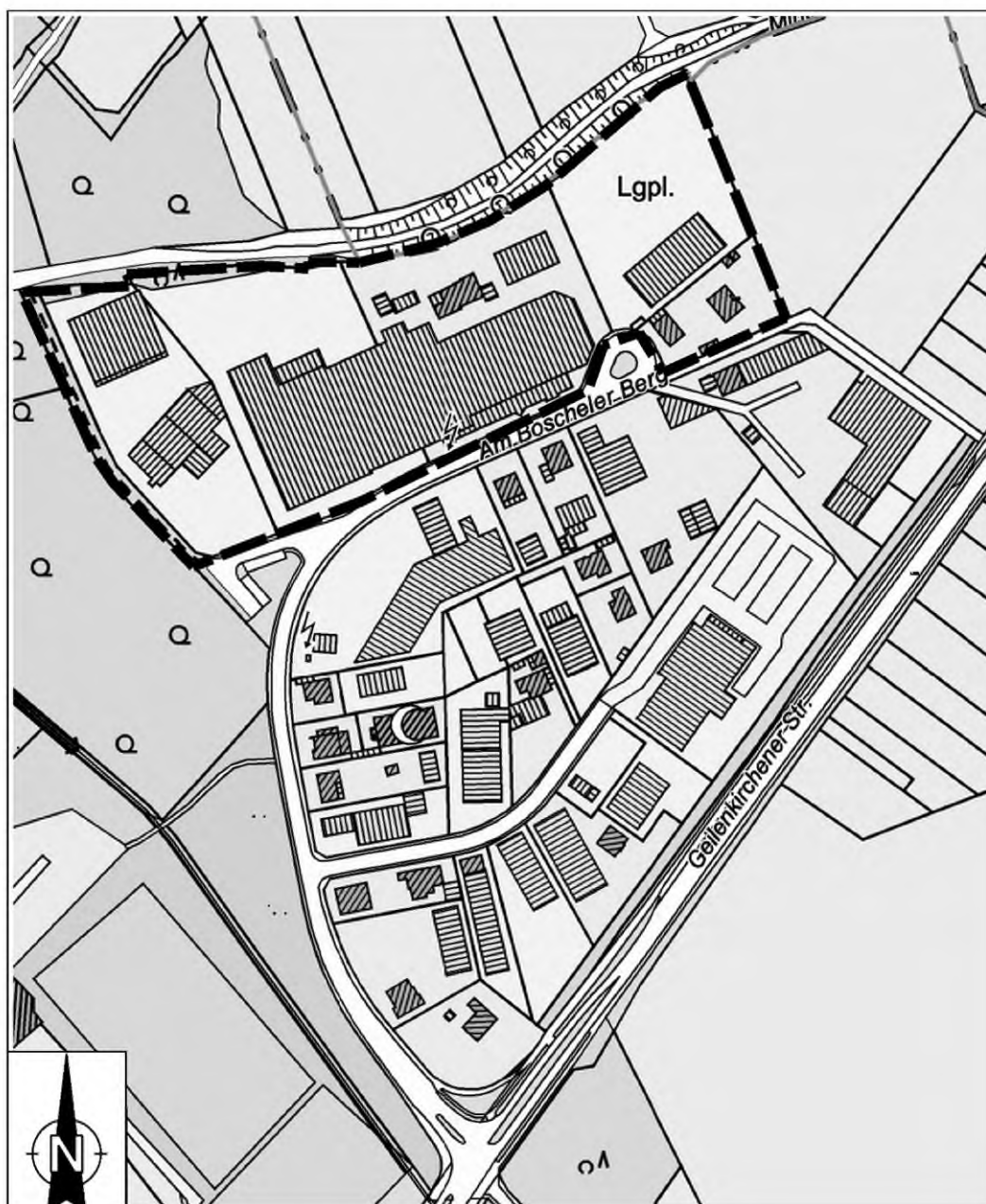
gez. Dr. Benjamin Fadavian
Der Bürgermeister

Stadt Herzogenrath

Bebauungsplan III/9 - 4. (vereinfachte) Änderung
"Am Boscheler Berg"

Räumlicher Geltungsbereich

Auszug aus der Deutschen Grundkarte



Amtliche Bekanntmachung Nr. 09/2026

Der Rat der Stadt Herzogenrath hat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2025 das Ergebnis der Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters vom 14. September 2025 gemäß § 40 Abs. 1 d) in Verbindung mit § 46 b Kommunalwahlgesetz nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss für gültig erklärt.

Gegen den Beschluss des Rates der Stadt Herzogenrath kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Aachen erhoben werden. Die Klage steht auch der Aufsichtsbehörde zu. Ein Vorverfahren nach dem 8. Abschnitt der Verwaltungsgerichtsordnung findet nicht statt.

Herzogenrath, 12.01.2026

gez. Doris Havertz
Erste Beigeordnete und Stadtkämmerin

Amtliche Bekanntmachung Nr. 10/2026Öffentliche Zustellung an Fahrzeughalter „86-HHG-4 (NL)“

Gem. §10 Verwaltungszustellungsgesetz
für das Land Nordrhein-Westfalen
(Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)

An den Halter des Fahrzeugs mit dem amtlichen Kennzeichen „86-HHG-4 (NL)“, Herrn Cristian-Ioan Romana, unbekannter Aufenthalt, ergeht eine Ordnungsverfügung vom 14.01.2026 Aktenzeichen A32.1 86-HHG-4 (NL). Diese kann nicht zugestellt werden, da die aktuelle Anschrift nicht bekannt ist.

Gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07. März 2006 (Zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762)) wird die Ordnungsverfügung daher durch öffentliche Zustellung zugestellt.

Der Fahrzeughalter kann die Ordnungsverfügung beim

Amt für Ordnung und Bevölkerungsschutz - A 32
A32.1 Ordnungswesen und Bürgerdienste
der Stadt Herzogenrath, Zimmer 19
Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath

montags bis freitags von 08:30 – 12:00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 14:00 – 17:30 Uhr in Empfang nehmen.

Die Unterlagen werden durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Dadurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Gemäß §10 Abs. 2 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Herzogenrath, den 14.01.2026

im Auftrag
gez. Gülpen

Amtliche Bekanntmachung Nr. 11/2026**Gebührensatzung für die Volkshochschule Nordkreis Aachen vom 09.07.2025**

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 666) in der derzeit gültigen Fassung, der § 4 und § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 - KAG - (GV. NW. 1969 S. 712) in der derzeit gültigen Fassung und des § 7 Buchstabe j der Satzung für die Volkshochschule Nordkreis Aachen in der derzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung vom 09.07.2025 folgende Gebührensatzung für die Volkshochschule Nordkreis Aachen beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Gebührensatzung gilt für alle Veranstaltungen der Volkshochschule Nordkreis Aachen (VHS).
- (2) Studienreisen und Exkursionen, die einen Dritten als Veranstalter und Vertragspartner ausweisen, sind keine Veranstaltungen der VHS. Insoweit tritt die VHS nur als Vermittlerin auf.
- (3) Rechtsgeschäftliche Erklärungen (z. B. Anmeldungen und Kündigungen) bedürfen, soweit sich aus dieser Gebührensatzung nichts anderes ergibt, der Schriftform oder einer kommunikationstechnisch gleichwertigen Form (E-Mail, Online-Anmeldung). Erklärungen der VHS genügen der Schriftform, wenn eine nicht unterschriebene Formularbestätigung verwendet wird.
- (4) Der Vertrag über die Teilnahme an einer Veranstaltung der VHS kommt durch die schriftliche oder telefonische Anmeldung des/der Teilnehmenden und die schriftliche Bestätigung der VHS zustande.

§ 2 Gebührenpflicht

- (1) Für die Teilnahme an Veranstaltungen der VHS sind, sofern diese nicht gebührenfrei durchgeführt werden, Gebühren nach den Bestimmungen dieser Gebührensatzung zu zahlen.
- (2) Gebührenpflichtig sind Teilnehmende an den Veranstaltungen, bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten. Dies gilt auch bei einmaliger Teilnahme bzw. unregelmäßigem Veranstaltungsbesuch.
- (3) Ein gebührenfreier Probebesuch in VHS-Kursen, Lehrgängen etc. ist nicht möglich.

§ 3 Art und Höhe der Gebühr

- (1) Die Gebühren betragen, soweit nicht besondere Bestimmungen dieser Gebührensatzung anzuwenden sind, für Veranstaltungen mit mindestens acht Teilnehmenden:

Fachbereich	Gebühr pro UE (=Unterrichtseinheit)
Politik & Gesellschaft	gebührenfrei
Ratgeber & Umwelt	5,00 €
Sprachen	3,60 €
Deutsch & Integration, Alphabetisierung	1,30 €
Digitales & Beruf	5,00 €
Kunst und Kreativität	3,60 €
FamilienbildungPlus	3,60 €
Gesundheit & Bewegung	3,60 €
Kochkultur	3,00 €
Vorträge	6,00 €

Soll eine Veranstaltung mit einer geringeren Teilnehmendenzahl als acht durchgeführt werden oder um höhere Durchführungskosten zu decken, kann die VHS-Leitung eine um bis zu 50 % erhöhte Gebühr festlegen.

Zusätzlich zu den Gebühren pro Unterrichtseinheit fällt eine Verwaltungspauschale in Höhe von 4,00 € pro Kursanmeldung an. Diese kann nicht ermäßigt werden.

- (2) Für die Schulabschlusslehrgänge wird eine Lernmittelpauschale von 30,00 € pro Semester erhoben.
- (3) Werden Teilnehmende in eine Veranstaltung aufgenommen, in der mehr als die Hälfte der vorgesehenen Unterrichtsstunden bereits durchgeführt ist, entrichten sie die Hälfte der ausgewiesenen Gesamtgebühr zuzüglich Verwaltungspauschale, mindestens aber 12,00 €.
- (4) Für zusätzliche Leistungen der VHS können Zuschläge erhoben werden, die sich nach der Höhe der Aufwendungen richten und grundsätzlich kostendeckend sein müssen. Auf diese Zuschläge werden keine Ermäßigungen gewährt. Über die Höhe der Zuschläge entscheidet die VHS-Leitung.
- (5) Für die Zweitschrift von Zeugnissen u. ä. wird eine Gebühr von 15,00 € erhoben.
- (6) Für ein- und mehrtägige Studienfahrten und Exkursionen werden kostendeckende Gebühren zuzüglich einer Verwaltungskostenpauschale in Höhe von bis zu 10,00 € pro Tag erhoben. Über die Höhe der Gebühren entscheidet die VHS-Leitung.
- (7) Bei Auftragskursen und -maßnahmen legt die VHS-Leitung in Absprache mit dem/der Auftraggebenden die Gebühr fest.
- (8) Alle Gebühren werden auf volle Euro-Beträge aufgerundet.

§ 4 Gebührenermäßigung und Gebührenerlass

- (1) Die Ermäßigung oder Befreiung von der Zahlung von Gebühren gilt für alle Veranstaltungen, soweit dies nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist.
- (2) Die Ermäßigung wird nur gewährt, wenn die erforderlichen Nachweise mit der Anmeldung für den jeweiligen Kurs der VHS vorgelegt werden. Eine nachträgliche Ermäßigung ist ausgeschlossen.
- (3) Höhe der Ermäßigungen:

Stufe 1 (um 25 %)

Schüler*innen, Studierende, Auszubildende, Arbeitslosengeldempfangende und Schwerbehinderte (ab 80 %), Inhaber*innen der Ehrenamtskarte NRW.

Minderjährige unter 18 Jahren bzw. Menschen mit Beeinträchtigung unter 27 Jahren, deren Eltern Inhaber*innen der Familienkarte sind, erhalten eine Gebührenermäßigung von 25 % auf einen Kurs pro Semester.

Stufe 2 (um 50 %)

BAföG-Beziehende, Wohngeldempfangende, Absolvierende des Freiwilligen Sozialen Jahres und des Bundesfreiwilligendienstes, Beziehende von Leistungen nach SGB II, SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz, aktuelle nebenberufliche Dozent*innen der VHS Nordkreis Aachen. Die Ermäßigung für aktuelle nebenberufliche Dozent*innen der VHS Nordkreis Aachen ist auf maximal 50,00 € je Semester begrenzt.

Besteht ein gesetzlicher Weiterbildungsanspruch (z. B. nach SGB II § 16), so ist dieser vorrangig in Anspruch zu nehmen und die Ermäßigung entfällt.

- (4) Es kann nur eine Art der Ermäßigung in Anspruch genommen werden.
- (5) Erreicht die ermäßigte Gebühr den Betrag von 12,00 € nicht, ist eine Mindestgebühr von 12,00 € zu zahlen.
- (6) In Ausnahmefällen, die den Bestimmungen der Absätze (3) und (4) gleichkommen, aber nicht durch die Absätze (3) und (4) erfasst werden, entscheidet die VHS-Leitung über eine Gebührenermäßigung.
- (7) Auf Antrag kann der/die Verbandsvorsteher*in im Einzelfall die Gebühr erlassen, wenn die Zahlung der Gebühr bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für die zahlungspflichtige Person bedeuten würde (entsprechend § 26 GemHVO n.F.).

§ 5 Fälligkeit und Zahlungsweise

- (1) Die Gebühr wird mit der Anmeldung fällig.
- (2) Bei Kursen, die eine Laufzeit von mindestens einem Jahr haben, ist eine monatliche Ratenzahlung möglich. Darüber hinaus kann die VHS-Leitung im Einzelfall über weitere Ratenzahlungen entscheiden.
- (3) Die Zahlung der Gebühren erfolgt durch Einzugsermächtigung oder Barzahlung.

- (4) Bankgebühren, die für nicht eingelöste Lastschriften erhoben werden, sind dann vom/von der Teilnehmenden zu tragen, wenn dies von ihm/ihr oder einem/einer von ihm/ihr Beauftragten verursacht worden ist.

§ 6 Organisatorische Änderungen

- (1) Die Ankündigung von Veranstaltungen durch die VHS ist unverbindlich.
- (2) Es besteht kein Anspruch darauf, dass eine Veranstaltung durch eine*n bestimmte*n Dozentin/ Dozenten durchgeführt wird. Das gilt auch dann, wenn die Veranstaltung mit ausgewiesenem Namen angekündigt wurde.
- (3) Die VHS kann aus sachlichem Grund Ort und Zeitpunkt der Veranstaltung ändern.
- (4) Muss eine Veranstaltungseinheit ausfallen (beispielsweise wegen Erkrankung eines/einer Dozenten/Dozentin), kann sie nachgeholt werden. Ein Anspruch hierauf besteht jedoch nicht.
- (5) An gesetzlichen oder kirchlichen Feiertagen sowie während der Schulferien finden Veranstaltungen in der Regel nicht statt.

§ 7 Aufhebung von Veranstaltungen durch die VHS und Ausschluss von Teilnehmenden

- (1) Die Mindestzahl der Teilnehmenden wird durch die VHS festgelegt. Wird diese Mindestzahl nicht erreicht, kann die VHS die Veranstaltung aufheben, jedoch nur bis zum 15. Tag nach Beginn der Veranstaltung. Kosten entstehen dem/der Teilnehmenden hierdurch nicht. Eine bereits gezahlte Gebühr wird in voller Höhe zurückerstattet.
- (2) Die VHS kann eine laufende Veranstaltung ferner aufheben, wenn eine Veranstaltung aus Gründen, die die VHS nicht zu vertreten hat ganz oder teilweise nicht stattfinden kann. In diesem Fall wird die Gebühr nach dem Verhältnis der abgewickelten Teileinheiten zum Gesamtumfang der Veranstaltung geschuldet.
- (3) Die VHS kann einzelne Teilnehmende aus wichtigem Grund von der Veranstaltung ausschließen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:
 - Gemeinschaftswidriges Verhalten in Veranstaltungen trotz vorangehender Abmahnung und Androhung des Ausschlusses durch den Dozenten/die Dozentin, insbesondere Störung des Informations- bzw. Veranstaltungsbetriebes durch Lärm- und Geräuschbelästigungen oder durch querulatorisches Verhalten,
 - Ehrverletzungen aller Art gegenüber dem Dozenten/der Dozentin, gegenüber Teilnehmenden oder Beschäftigten der VHS,
 - Diskriminierung von Personen wegen persönlicher Eigenschaften (Alter, Geschlecht, Hautfarbe, Volks- oder Religionszugehörigkeit etc.),
 - Missbrauch der Veranstaltungen für parteipolitische und/oder weltanschauliche Zwecke und/oder für Agitationen aller Art,
 - Verstöße gegen die Hausordnung.

Der Gebührenanspruch der VHS wird durch einen solchen Ausschluss nicht berührt.

§ 8 Abmeldung durch Teilnehmende

- (1) Teilnehmende können sich bis zu 14 Tage vor Beginn einer Veranstaltung durch eine schriftliche Abmeldung ohne Angabe von Gründen von der Teilnahme abmelden. Eine Gebührenpflicht entsteht dadurch nicht, gezahlte Gebühren werden erstattet.
- (2) Weist die Veranstaltung einen Mangel auf, der geeignet ist, das Ziel der Veranstaltung nachhaltig zu beeinträchtigen, hat der/die Teilnehmende die VHS auf den Mangel hinzuweisen und ihr innerhalb einer zu setzenden angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, den Mangel zu beseitigen. Geschieht dies nicht, kann sich der/die Teilnehmende nach Ablauf der Frist von der Veranstaltung abmelden.
- (3) Teilnehmende können sich ferner abmelden, wenn die weitere Teilnahme an der Veranstaltung wegen organisatorischer Änderungen (§ 6) unzumutbar ist.
- (4) In den Fällen der Absätze (2) und (3) wird die Gebühr nach dem Verhältnis der abgewickelten Teileinheiten zur gesamten Veranstaltung geschuldet.

§ 9 Schadenersatzansprüche

- (1) Schadenersatzansprüche Teilnehmender gegen die VHS sind ausgeschlossen, außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Der Ausschluss gemäß Abs. (1) gilt ferner dann nicht, wenn die VHS wesentliche Pflichten schuldhaft verletzt (Kardinalpflichten), ferner nicht bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit des Teilnehmers/der Teilnehmerin.

§ 10 Rechtsmittel

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Das Recht, gegen Ansprüche der VHS aufzurechnen, wird ausgeschlossen, es sei denn, dass der Gegenanspruch gerichtlich festgestellt oder von der VHS anerkannt worden ist.
- (2) Ansprüche gegen die VHS sind nicht abtretbar.
- (3) Umfang und Art der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten unterscheiden sich danach, welche Leistungen in Anspruch genommen werden. Grundsätzlich verarbeitet die VHS personenbezogene Daten im Rahmen der unternehmerischen Tätigkeit für vorvertragliche oder vertragliche Zwecke. Daneben kann die Ausübung berechtigten Interesses der VHS, durch individuelle Einwilligung der jeweiligen Betroffenen oder wegen Einhaltung von gesetzlichen Vorgaben ebenfalls inhaltlicher Zweck einer Datenverarbeitung durch die VHS sein. Über die jeweiligen konkreten Zwecke der Datenverarbeitung informiert die gültige Datenschutzerklärung (<https://www.vhs-nordkreis-aachen.de/datenschutzerklaerung>).
- (4) Die Hausordnung der jeweiligen Unterrichtsstätte gilt für Teilnehmende der Veranstaltungen. Die VHS ist mit ihrem Angebot Mitbenutzerin von Schulen und weiteren Einrichtungen. Teilnehmende und Dozent*innen sind Gäste.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.02.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 01.02.2024 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Gebührensatzung für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule Nordkreis Aachen vom 09.07.2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Verbandsvorsteherin hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband Volkshochschule Nordkreis Aachen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

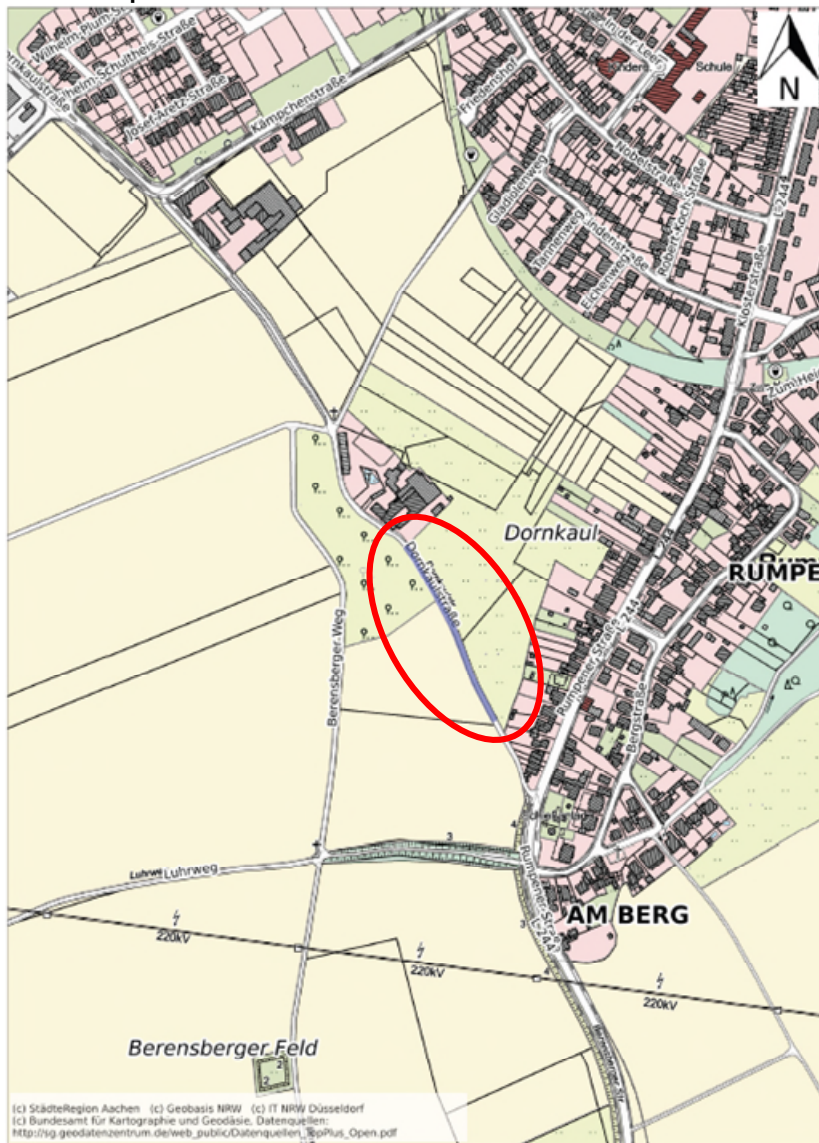
Alsdorf, 14.01.2026

gez. Renate Wallraff
Verbandsvorsteherin

Amtliche Bekanntmachung Nr. 12/2026**Öffentliche Bekanntmachung
Teileinziehung eines Abschnittes der Dornkaulstraße in Kohlscheid
hier: Bekanntmachung der Absicht der Teileinziehung**

Die Dornkaulstraße in Kohlscheid (Gemarkung Kohlscheid, Flur 6, Flurstück 616) ist als Gemeindestraße gewidmet. Auf dem betreffenden Abschnitt zwischen den Zufahrten auf die Flurstücke 2665 und 2690 ist der Gemeindegebrauch mit Kraftfahrzeugen in Fahrtrichtung Kämpchenstraße auf den Anliegerverkehr und in Fahrtrichtung Rumpener Straße auf den landwirtschaftlichen Verkehr beschränkt.

Die Straße soll im o. g. Abschnitt zur Herstellung einer durchgehenden Radverkehrsführung zwischen Aachen und Kohlscheid und zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit nichtmotorisierter Verkehrsteilnehmer auf den Gemeindegebrauch durch Fußgänger und Radfahrer beschränkt werden. Die betroffenen Flächen sind in dem beigefügten Plan in blau kenntlich gemacht.

Übersichtsplan

Detailplan

Die Maßnahme macht die Durchführung eines Teileinziehungsverfahrens gemäß § 7 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) erforderlich. Durch die Teileinziehung wird die Widmung einer Straße nachträglich auf bestimmte Benutzungsarten, Benutzungszwecke oder Benutzerkreise beschränkt.

Die Teileinziehung erfolgt aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohles.

Nach § 7 Abs. 4 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) ist die Absicht der Teileinziehung mindestens drei Monate vor der Teileinziehungsverfügung öffentlich bekanntzumachen, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben. Ein Plan, aus dem die Lage der betroffenen Fläche ersichtlich ist, ist dieser Veröffentlichung angefügt. Die Teileinziehungsunterlagen können darüber hinaus bei der

Stadt Herzogenrath,
A 66 Tiefbau-, Verkehrs- und Betriebsamt,
Eygelschovener Straße 69a, Raum 1.14,
52134 Herzogenrath

während der Dienstzeiten:

Mo. - Do.	8.30 - 12.30 Uhr,	
Mo. - Di.	14.00 - 15.30 Uhr,	
Do.	14.00 - 17.30 Uhr,	
Fr.	8.30 - 12.00 Uhr	eingesehen werden.

Um vorherige telefonische Anmeldung unter 02406/83-407 wird gebeten.

Einwendungen können bei der Stadt Herzogenrath, Postfach 1280, 52112 Herzogenrath schriftlich oder mündlich zur Niederschrift erklärt werden.

Diese Bekanntmachung gilt gem. § 7 Absatz 1 mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblatts als vollzogen.

Herzogenrath, den 19.01.2026

gez. Dr. Benjamin Fadavian
Der Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung Nr. 13/2026

8. Ä N D E R U N G S S A T Z U N G zur Friedhofsatzung der Stadt Herzogenrath vom 05.07.2016 in der Fassung vom 20.05.2025

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17.06.2003 (GV. NRW. S. 313), zuletzt geändert durch Artikel 71 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) und § 7 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), in Kraft getreten am 17. Juli 2025 und am 1. November 2025, hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 22.01.2026 folgende 8. Änderung der Friedhofsatzung vom 05.07.2016 in der Fassung vom 20.05.2025 beschlossen:

Artikel 1

§ 6 Abs. 2 Buchst. h) erhält folgende Fassung:

- h.) Tiere mitzubringen, ausgenommen anerkannte Assistenzhunde im Sinne des § 12e Absatz 3 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (BGG) sowie, befristet bis zum 28.02.2027, sonstige Hunde, sofern sie an einer Leine mit einer Länge von nicht mehr als zwei Metern geführt werden.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese 8. Änderung der Friedhofsatzung vom 05.07.2016 in der Fassung vom 20.05.2025 tritt am 01.03.2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 8. Änderungssatzung vom 22.01.2026 zur Friedhofsatzung vom 05.07.2016 in der Fassung vom 20.05.2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 22.01.2026 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO -) vom 26. August 1999 in der zurzeit geltenden Fassung verfahren worden ist.

Herzogenrath, den 22.01.2026

gez. Dr. Benjamin Fadavian
Der Bürgermeister

Herausgeber: Stadt Herzogenrath, Der Bürgermeister, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath, Telefon: 02406 / 83-0. Verantwortlich: für den Vertrieb des Amtsblattes sowie die Bekanntmachungen der Stadt Herzogenrath; Stadt Herzogenrath, Amt 10 – Haupt- und Personalamt. Bezugsmöglichkeiten: Stadt Herzogenrath, Amt 10 – Haupt- und Personalamt, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath oder per Newsletter (<https://www.herzogenrath.de/rathaus-service/aktuelles/newsletter-amtliche-bekanntmachungen>). Bezugsbedingungen: Bei Zustellung per Post zum Preis von 1,25 € monatlich; zahlbar im Voraus für sechs Monate. Einzelexemplare des Amtsblattes können kostenfrei an der Infothek des Rathauses während der Dienststunden abgeholt werden. Druck: Stadt Herzogenrath